

Haushaltssatzung
der Stadt Korntal-Münchingen
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	65.164.610
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-67.271.402
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-2.1.06.792
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.015.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.015.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.091.792
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	64.522.810
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-64.192.512
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	360.298
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.688.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-16.062.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / - bedarfs aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-8.374.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.014.102
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-490.000

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-490.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.504.102

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
der Steuermessbeträge;

Korntal-Münchingen, den 17.02.2023

Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r